

Inhaltsverzeichnis

Nettetal: Einladung Rat 01.10.2013..... 837
Bebauungsplan Lo-111 „Doerkesplatz/Kempener Straße“ 838

Schwalmthal: Flächennutzungsplan „Erweiterung des Wohngebietes Roermonder Straße und Reduzierung des Wohngebietes Linde“ ... 840
Bebauungsplan Wa/60 „Roermonder Straße“ 841

Viersen: Öffentliche Zustellungen..... 842
3. Änderung Vergütungssteuersatzung 843

Sonstige: Stadtwerke Kempen GmbH 843

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Dienstag, 01.10.2013
Um 18:00 Uhr
Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses
Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**
Sitzung: **25. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

| TOP | Betreff |
|-----|---|
| Ö 1 | Mitteilungen der Verwaltung |
| Ö 2 | Beschlüsse aus den Fachausschüssen |
| Ö 3 | Widmung Stichweg Boisheimer Straße im Stadtteil Schaag |
| Ö 4 | Bebauungsplan Lo-254 „Erweiterung Krankenhaus“ Aufstellungsbeschluss |
| Ö 5 | Bebauungsplan Br-246 „Theodor-Haan-Straße“ 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB 2) Satzungsbeschluss |
| Ö 6 | Bebauungsplan Br-245 „Östlich Am Kastell“ 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB 2) Satzungsbeschluss |
| Ö 7 | Bebauungsplan Lo-253 „Am Caudebec-Ring“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB |
| Ö 8 | 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-22 „Steeger Straße“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB |

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

- | | |
|--|---|
| <p>Ö 9 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Reitsportanlage Wevelinghoven) Aufstellungsbeschluss</p> <p>Ö 10 Satzung der Stadt Nettetal gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB - Einbeziehung Grundstücke Gemarkung Hinsbeck, Flur 14, Flurstücke 517 und 518 in den Geltungsbereich der Satzung nach § 34 BauGB im Stadtteil Hinsbeck - Bereich Kopernikusstraße 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB 2) Satzungsbeschluss</p> <p>Ö 11 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung</p> <p>N 12 Mitteilungen der Verwaltung</p> <p>N 13 Beschlüsse aus den Fachausschüssen</p> <p>N 14 Personalangelegenheiten</p> <p>N 14.1 Personalangelegenheiten</p> <p>N 14.2 Personalangelegenheiten</p> <p>N 15 Bürgerschaftsangelegenheiten</p> <p>N 16 Konzessionierungsverfahren Strom und Gas</p> <p>N 17 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung</p> | <p>Das Plangebiet liegt im Zentrum des Stadtteils Lobberich zwischen der Marktstraße und dem Doerkesplatz.</p> <p>Der Bebauungsplan Lo-111 „Doerkesplatz/Kempener Straße“ ist seit dem 10. Februar 1989 rechtskräftig, die (aktuell letzte) 3. Änderung seit dem 19. August 1994.</p> <p>Im Bereich der Marktstraße befindet sich im Norden der Platzfläche seit mehreren Jahren eine Baulücke. Überlegungen diese Baulücke unter Einbeziehung der beiden östlich angrenzenden Grundstücke zu entwickeln, konnten in der Vergangenheit aufgrund der Eigentumssituation nicht umgesetzt werden. Zwischenzeitlich befinden sich die Grundstücke in der Hand einer Investorengruppe, die die noch vorhandenen Gebäude Marktstraße 35 und 37/39 abbrechen und ein neues Wohn- und Geschäftshaus errichten will.</p> <p>Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar</p> <p style="padding-left: 40px;">montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie</p> <p style="padding-left: 40px;">freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr</p> <p>bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.</p> <p>Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.</p> |
|--|---|

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 20. September 2013

Nettetal, den 19.09.2013

Im Auftrag

gez. Wagner
Bürgermeister

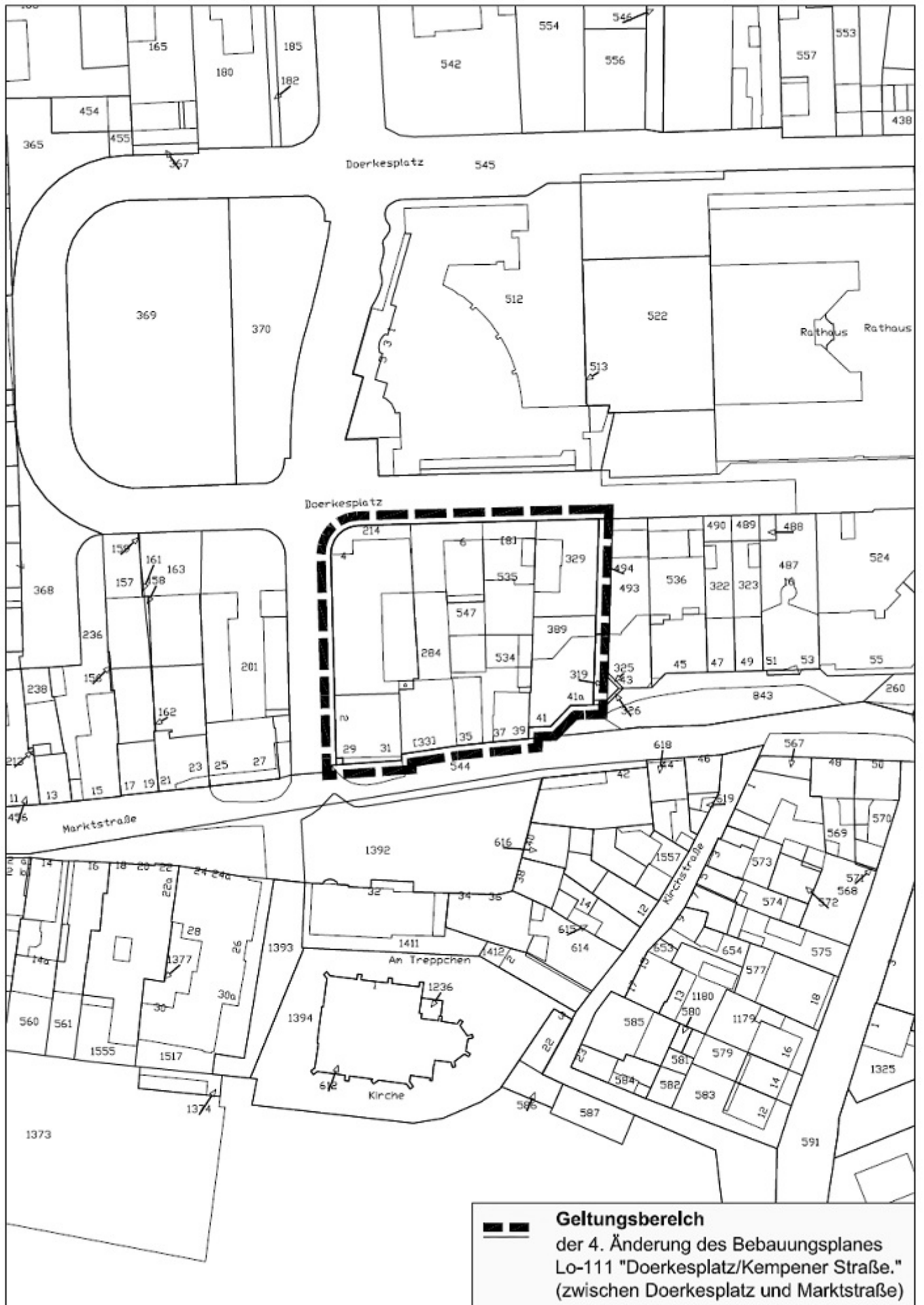
gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 837

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Lo-111 „Doerkesplatz/ Kempener Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 10.07.2013 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Lo-111 „Doerkesplatz/ Kempener Straße“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 24.09.2013 gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) die Aufstellung und Auslegung des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung „Erweiterung des Wohngebietes Roermonder Straße und Reduzierung des Wohngebietes Linde“ beschlossen. Zu diesem Flächennutzungsplan gehört ein Erläuterungsbericht.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht in der Zeit vom

07. Oktober 2013 bis einschließlich 08. November 2013

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

| | |
|---------------------------|------------------------------|
| montags bis mittwochs von | 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags von | 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie |
| freitags von | 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr. |

Folgende umweltbezogenen Informationen zum Flächennutzungsplan sind verfügbar:

Umweltbericht
artenschutzrechtliche Vorprüfung
Baugrundgutachten

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus am 17.10.2013 wegen einer internen Veranstaltung geschlossen ist und eine Einsichtnahme der Unterlagen an diesem Tage leider nicht möglich ist.

Schwalmtal, den 25.09.2013

In Vertretung:
gez.: Gather



Flächen-
nutzungsplan,
2. Änderung



Flächen-
nutzungsplan,
2. Änderung

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 840

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 24.09.2013 gem. §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Wa/60 „Roermonder Straße“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/60 „Roermonder Straße“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 07. Oktober 2013 bis einschließlich 08. November 2013

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

| | |
|---------------------------|------------------------------|
| montags bis mittwochs von | 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags von | 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie |
| freitags von | 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr. |

Folgende umweltbezogenen Informationen zum Bebauungsplan sind verfügbar:

- Umweltbereich
- landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- artenschutzrechtliche Vorprüfung
- Baugrundgutachten
- Lärmgutachten

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus am 17.10.2013 wegen einer internen Veranstaltung geschlossen ist und eine Einsichtnahme an diesem Tage leider nicht möglich ist.

Schwalmtal, den 25.09.2013

In Vertretung:
gez.: Gather



Bebauungsplan
Wa/60

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 841

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Edoard-Luis Mihlace, zuletzt wohnhaft B-1080 Brüssel, Rue Bugu 30, gerichtete Gebührenbescheid KZ 02750944.4/1126 vom 01.07.2013 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 24.09.2013

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag

gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 842

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Edoard-Luis Mihlace, zuletzt wohnhaft B-1080 Brüssel, Rue Bugu 30, gerichtete Gebührenbescheid KZ 02750949.5/1126 vom 01.07.2013 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 24.09.2013

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag

gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 842

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Viersen (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.09.2013

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S.194), und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in seiner Sitzung am 17.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Viersen (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.02.2006, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 22.10.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Steuer für die Haltung bzw. Nutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten **mit Gewinnmöglichkeit** wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt 20 v.H. des Einspielergebnisses.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 17.09.2013 beschlossene Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Viersen (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 18.09.2013

gez.

T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 843

Bekanntmachung der Stadtwerke Kempen GmbH

Gemäß § 32 Abs. 5 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (AVBFernwärmeV) gibt die Stadtwerke Kempen GmbH hiermit die Übernahme der Fernwärmeversorgung in Kempen-Tönisberg (Wartsberg) von der RWE-Energiedienstleistungen GmbH, als Rechtsnachfolgerin, zum 1. Oktober 2013 bekannt.

Kempen, den 25.09.2013

Stadtwerke Kempen GmbH
Die Geschäftsführung

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 843

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
